

Stadt Bad Mergentheim

Öffentliche Bekanntmachung

Polzeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18.07.2019 (GBl. S. 329), erlässt die Stadt Bad Mergentheim als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.10.2026 folgende Polizeiverordnung:

Präambel

„Damit ein Gemeinwesen funktionieren kann, bedarf es gewisser Regeln, Verordnungen und Gesetze. Sie garantieren, dass im Zusammenleben der Menschen die Rechte der Einzelnen gewahrt werden. Die Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten der Stadt Bad Mergentheim soll das Zusammenleben in Bad Mergentheim zu verbessern helfen. Im Vorfeld der Anwendung dieser Polizeiverordnung sollte sich jeder darüber bewusst sein, dass er sich in Gemeinschaft mit anderen seiner Mitverantwortung zu stellen hat. Durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen sollen andere nicht mehr als den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. In nachbarschaftlichen Konfliktfällen ist zunächst eine einvernehmliche Lösung auf privater Gesprächsbasis anzustreben.“

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen
- § 4 Schutz der Nachtruhe
- § 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 6 Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
- § 8 Bildung einer Lärmschutzzone

Abschnitt 3 - Tierhaltung

- § 9 Gefahren durch Tiere
- § 10 Umgang mit Hunden

Abschnitt 4 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 11 Tierfütterungsverbot
- § 12 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsfläche
- § 13 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 15 Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen
- § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 18 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten
- § 19 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 5 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 20 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

- § 21 Hausnummern

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung – StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Versammlungsräume im Sinne von § 3 dieser Verordnung sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum durch öffentliche oder private Veranstaltungen genutzt wird, ist unerheblich.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Mobiltelefone sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Für Straßenmusik gilt Folgendes:
 1. In der Innenstadt darf nur auf dem Hans-Heinrich-Ehrler-Platz, Marktplatz, Burgstraße, Deutschordenplatz, Johanniterhof, Kirchstraße und Gänsmarkt musiziert werden.
 2. Musiziert werden darf an diesen Standorten maximal eine halbe Stunde, danach ist der Standort zu wechseln.
 3. Lautverstärker sowie Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden. Hintergrund- oder Begleitmusik in angemessener Lautstärke ist von der Regelung ausgenommen.
 4. Folgende Spielzeiten sind einzuhalten:
 - a) Mai bis September von 09:00 - 20:00 Uhr,
 - b) Oktober bis April von 09:00 - 18:00 Uhr.
 5. Straßenmusik ist innerhalb der Lärmschutzzone gemäß § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nicht zulässig.
- (3) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und genehmigten Freiluftveranstaltungen sowie bei weiteren öffentlichen Veranstaltungen.
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 8 Abs. 5 dieser Vorschrift bleibt unberührt.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr benutzt werden.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Sport- und Spielplätze an denen amtliche oder offizielle Hinweisschilder angebracht sind, die die Benutzung dieser Sport- und Spielplätze gesondert regeln.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („Sportanlagenlärmschutzverordnung“), unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die nicht gewerblicher Art sind, und die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen (montags bis samstags) nur in der Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) In der Kernstadt und Markelsheim als anerkannte Kur- und Erholungsorte dürfen die in Absatz 1 genannten Arbeiten auch nicht in der Zeit von 12:30 – 14:00 Uhr ausgeführt werden.
- (3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht.
- (4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7 Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,

1. Kraftfahrzeugmotoren ohne triftigen Grund laufen zu lassen,
2. Fahrzeug-/ Garagentüren übermäßig oder ohne triftigen Grund laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten, oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, dies gilt insbesondere während der Nachtruhe gemäß § 4 dieser Verordnung,

5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 8 Bildung einer Lärmschutzzone

- (1) Zum besonderen Schutz des Kur- und Klinikbereichs werden Lärmschutzzonen gebildet.

Kurbereich:

- Nördlich der Bahnlinie Lauda-Crailsheim mit Ausnahme der Flurstücke 249/1, 249/2, 249/3, 249 (Teilflächen des Bahngeländes), 272 bis 277, 232/6, 315 (Herrenmühlstraße); begrenzt im Westen durch die Wolfgangstraße und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Richtung Igersheim; begrenzt im Norden durch das jeweilige Ende der Bebauung.
- Nördlich der Tauber entlang der Edelfinger Straße, begrenzt im Westen und Norden durch das jeweilige Ende der Bebauung.

Klinikbereich: Im Umkreis von 100 m um Krankenhäuser und Privatkrankenanstalten.

- (2) In der Lärmschutzzone dürfen die in § 2 Abs. 1 genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- und Badeanlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Das Betriebsverbot umfasst bei Mobiltelefonen nur die Nutzung der Lautsprecherfunktion.
- (3) Absatz 2 gilt insbesondere nicht für Veranstaltungen der Kurverwaltung (z.B. Kurkonzerte), für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit dies zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Kurverwaltung bzw. genehmigte Veranstaltungen.
- (5) In der Lärmschutzzone dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- | | | |
|-------------------------------|----------|-------------------|
| Während der Nachtruhezeit | 40 dB(A) | 22:00 – 07:00 Uhr |
| Während der Ruhezeit bei Tage | 45 dB(A) | 12:30 – 14:00 Uhr |
| Während der übrigen Zeit | 50 dB(A) | |
- (6) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Dies gilt auch für Baustellen.
- (7) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Absatz 5 nicht überschritten werden.

§ 9 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die allgemeinen Vorschriften im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren bleiben unberührt.

§ 10 Umgang mit Hunden

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (Innenbereich §§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Schulhöfen Hunde sicher an der Leine zu führen. Gleiches gilt in Grün- und Erholungsanlagen.
- (2) Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, Zoll und Bundesgrenzschutz sowie für ausgebildete Jagdhunde im Zuge der Jagdausübung. Absatz 1 bis 3 gilt weiterhin nicht für ausgebildete Blinden- und Assistenzhunde, die von Blinden oder Sehbehinderten oder sonstigen Personen, die auf die Unterstützung durch die Hunde angewiesen sind, mitgeführt werden.
- (5) Die haltende oder führende Person eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, Schulhöfen, in Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen und fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Vorschriften über die Haltung von Kampfhunden und gefährlicher Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 4 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Tierfütterungsverbot

Das Füttern freilebender Tiere auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Tauben, Krähen, Waschbären und freilebende Katzen. Ebenso ist das Auslegen von Futter an den genannten Orten untersagt. Ausgenommen sind die Regelungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Das Abspritzen und das Waschen mit Waschmitteln von Fahrzeugen sowie die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Altkleider (Textilien, Schuhe, etc.), die über entsprechend aufgestellte Sammelcontainer gespendet werden sollen, müssen ordnungsgemäß in die entsprechenden Sammelcontainer eingeworfen werden. Ablagerungen solcher Altkleiderspenden an bzw. vor den Sammelcontainern sind verboten.

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 15 Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen

- (1) Es ist untersagt, Gegenstände (jegliche Art von Abfällen sowie Sperrmüll) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen außer in die zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Ablagerung bestimmten Abfallbehälter wegzuwerfen. Satz 1 gilt auch für das Ablagern, Liegenlassen oder Verbrennen.
- (2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung nach nur solche Kleinabfälle eingeworfen werden, die anlässlich der Benutzung von Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen üblicherweise anfallen. Darunter fallen beispielsweise Tüten, Verpackungen, Speisereste und Reste von Tabakwaren.
Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (3) Der zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Hausmüll (Restmüll, Gelbe Tonne, Biomüll, usw.) darf frühestens am Tag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens bereitgestellt werden. Nach erfolgter Entleerung sind die Behältnisse unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsbereich zu entfernen. Dies gilt auch für die zur Abfuhr bereitgestellten Behältnisse, die nicht vom zuständigen Unternehmen geleert wurden.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Dem Plakatieren ist das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien gleichgestellt.
- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch die veranstaltende oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als verantwortliche Person benannt wird.
- (5) Die Vorschriften der Landesbauordnung und des Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden.
- (3) Personen die ein Grundstück besitzen ist es untersagt, ihre Grundstücke abweichend von den Absätzen 1 und 2 dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Absatz 1 zu dulden.
- (4) Das Entzünden oder Unterhalten von Feuerstellen ist außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Feuerstellen untersagt. Eine entzündete Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn die Glut vollständig erloschen ist.
- (5) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Lagern und Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dieses Verhalten geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
 6. das Spucken.

- (2) Öffentliche Toiletten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 - 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 - 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
 - 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 - 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 - 5. Pflanzen, Pflanzenteile, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu entfernen oder auf Banklehnen zu sitzen,
 - 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 - 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 - 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht
 - a) für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch Dritte nicht gefährdet werden.
 - b) soweit dies zur Pflege und Instandhaltung der jeweiligen Anlagen erforderlich ist.
 - c) zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder zu rauchen. Die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer hat das Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,
1. wenn für die betroffene Person eine nicht zumutbare Härte entsteht,
 2. für Straßenbauarbeiten,
 3. für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs,
 4. in sonstigen begründeten Einzelfällen,
- und den Ausnahmen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Mobiltelefone sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Straßenmusik darbietet,
 3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 4 die Nachtruhe anderer stört,
 5. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benutzt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 7 Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen verursacht,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Gegenstände betreibt oder spielt,
 9. entgegen § 8 Abs. 4 Gaststätten außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 10. entgegen § 8 Abs. 5 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten durchführt,
 11. entgegen § 8 Abs. 6 Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 12. entgegen § 8 Abs. 7 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 14. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 15. entgegen § 9 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 16. entgegen § 10 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
 17. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,

18. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt
19. entgegen § 10 Abs. 5 als haltende oder führende Person eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 11 Tiere füttert oder Futter auslegt,
21. entgegen § 12 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht, oder einen Ölwechsel durchführt
22. entgegen § 12 Abs. 2 Altkleiderspenden nicht ordnungsgemäß in Sammelcontainern einwirft bzw. an oder vor den Sammelcontainern ablagert,
23. entgegen § 13 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
24. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände wegwirft, ablagert, liegenlässt oder verbrennt
26. entgegen § 15 Abs. 2 in verbotener Art und Weise öffentliche Abfallkörbe benutzt,
27. entgegen § 15 Abs. 3 Hausmüll bereitstellt oder nicht unverzüglich entfernt,
28. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
29. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt
30. entgegen § 17 Abs. 4 als verpflichtete Person der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
31. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als grundstücksbesitzende Person deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
32. entgegen § 18 Abs. 4 Feuerstellen entzündet, unterhält oder verlässt.
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 lagert und/oder nächtigt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
36. sich entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 verhalten und Dritte dadurch erheblich belästigt werden,
37. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
38. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 spuckt,
39. entgegen § 19 Abs. 2 öffentliche Toiletten nicht ihrem Zweck entsprechend benutzt,
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 spielt und sportliche Übungen betreibt, wodurch andere erheblich belästigt werden.
43. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
44. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
45. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, besprüht, entfernt oder auf Banklehnen sitzt,
46. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
47. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches fährt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
48. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
49. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
50. entgegen § 20 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht,
51. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
52. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 22.10.2026

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.